

II

Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens und Vorbereitung der Beweisaufnahme

Die vollständige Erhebung und Ausschöpfung der notwendigen Beweise in der gerichtlichen Beweisaufnahme hängt wesentlich von der gründlichen Arbeit bei der Eröffnung des Hauptverfahrens und der Vorbereitung der Hauptverhandlung ab.

1. Das Gericht hat deshalb bereits im Eröffnungsverfahren auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse verantwortungsbewußt zu prüfen, worauf sich die gerichtliche Beweisführung, ausgehend von der Beweislage des konkreten Falles sowie dem der strafrechtlich relevanten Beschuldigung zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikt, konzentrieren muß.
2. Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO ist erforderlich,
 - wenn das Ermittlungsergebnis keinen hinreichenden Tatverdacht begründet, die Möglichkeiten für weitere Ermittlungen jedoch noch nicht ausgeschöpft sind;
 - wenn zwar hinreichender Tatverdacht vorliegt, das Ermittlungsergebnis aber hinsichtlich anderer wesentlicher Umstände Widersprüche oder Lücken aufweist, deren Klärung dem Gericht nicht möglich ist;
 - wenn notwendige und mögliche Rekonstruktionen sowie darauf bezogene Begutachtungen unterblieben sind, die für die richtige Beurteilung von Vorgängen des Tatgeschehens Bedeutung haben.

Haben gesellschaftliche Kräfte im Ermittlungsverfahren nicht mitgewirkt und hat der Staatsanwalt die Gründe für das Absehen von einem Ersuchen gemäß § 102 Abs. 5 StPO nicht aktenkundig gemacht, so ist, wenn die allseitige Aufklärung der Straftat gemäß §§ 69, 101 StPO nicht gewährleistet wurde, die Sache an den Staatsanwalt zurückzugeben.

Das kann auch erfolgen, wenn die gesellschaftlichen Kräfte nicht in der im § 102 Abs. 3 StPO bestimmten Form mitgewirkt haben (z. B. wenn keine ordnungsgemäße Beratung eines Kollektivs stattgefunden hat oder der Kollektivvertreter vom Leiter benannt und nicht vom Kollektiv beauftragt worden ist).

Im Rückgabebeschuß hat das Gericht klar zum Ausdruck zu bringen, worauf sich die weiteren Ermittlungen erstrecken sollen und welche Beweismittel noch beizubringen sind. Es dürfen keine Forderungen erhoben werden, die das Untersuchungsorgan offensichtlich nicht erfüllen kann, so z.B. infolge Zeitablaufs oder veränderter Bedingungen am Tat- oder Ereignisort.

3. Die Mitwirkung des Angeklagten am Strafverfahren ist Ausdruck seines durch die Verfassung garantierten Rechts auf Verteidigung (Artikel 102 Abs. 2 der Verfassung). Der Angeklagte darf in der Ausübung seiner Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigt werden.

Die Ausübung des Rechts auf Verteidigung ist auch insoweit zu gewährleisten, als dem Angeklagten mit der Ladung zur Hauptverhandlung die